

1.19

**Satzung
über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen
und Einzelmitglieder des Gemeinderates der Stadt Mannheim**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Stadt Mannheim stellt den Fraktionen und Gruppierungen im Gemeinderat zur Finanzierung ihres personellen und sächlichen Aufwands für die Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben im Gemeinderat Haushaltsmittel zur Verfügung. Auch den Einzelmitgliedern des Gemeinderates, welche keiner Fraktion oder Gruppierung angehören, werden Budgetmittel zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) zu beachten.
- (2) Die Mittel werden für Sachkosten und für Personalkosten nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Folgende Anspruchsgruppen werden gebildet:

1. Große Fraktionen	9 und mehr Mitglieder
2. Mittlere Fraktionen	6 bis 8 Mitglieder
3. Kleine Fraktionen	3 bis 5 Mitglieder
4. Gruppierungen	2 Mitglieder
- (4) Jede personelle und organisatorische Veränderung in der Fraktion oder Gruppierung ist dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 2
Räumliche und technische Infrastruktur**

Den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern steht die erforderliche räumliche und technische Infrastruktur (Bereitstellung von Räumen, Sach-, Geld- und Dienstleistungen sowie Hard- und Software für das Ratsinformationssystem) zur Verfügung.

Ohne Anrechnung auf die Budgets gewährte Sach-, Geld- und Dienstleistungen

1. Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel:
 - a) Die personalwirtschaftliche Betreuung des Personals.
 - b) Räume zur Einrichtung von Geschäftsstellen, Arbeitszimmern und die Nutzung von Besprechungsräumen. Fraktionen und Gruppierungen von Gemeinderatsmitgliedern, die in mindestens einem Ausschuss vertreten sind, werden städtische Räume zur Erledigung der im Rahmen der Gemeinderatstätigkeit anfallenden Arbeiten zur Verfügung gestellt. Bei der Bemessung von Zahl und Größe der einzelnen Räume ist neben den räumlichen Gegebenheiten des

Gebäudes die Mitgliederzahl der Fraktionen und Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen.

c) Die Ausstattung der unter b) genannten Räume in dem bei der Stadt Mannheim üblichen Standard.

d) Telekommunikationsgeräte und die Möglichkeit zu deren uneingeschränkter Benutzung im für die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen sowie für die Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder erforderlichen Umfang entsprechend der Regelungen bei der Stadt Mannheim.

e) Eine Bürogrundausstattung, welche Personalcomputer in an die Personalausstattung festgelegter Anzahl ausgerichtetem Umfang, ein Multifunktionsgerät. Bei Gruppierungen wird im Einzelfall entschieden, ob stattdessen ein Zugang zu einem Multifunktionsgerät der Verwaltung angeboten wird. Ausstattungsmerkmale für die „DV-Grundausstattung“ und die Anpassungen an die (informations-) technische Entwicklung erfolgen entsprechend der Regelungen bei der Stadt Mannheim. Kosten für Verbrauchsmittel wie z.B. Toner werden genauso, wie Druck- und Kopierkosten bei der Hausdruckerei oder separaten Kopierern bzw. Copyshops, aus Budgetmitteln der Fraktionen und Gruppierungen getragen.

f) Die Aus- und Fortbildung durch die städtischen Fachdienststellen zur Aneignung der für eine Bedienung der unter e) genannten Geräte und des Ratsinformationssystems Session erforderlichen Fähigkeiten.

g) Die Kosten für Fortbildungen entsprechend gesonderter Regelung.

h) Kopierpapier, Briefpapier, Briefumschläge und Visitenkarten jeweils in Standardqualität über die städtische Fachdienststelle.

2. Über in Abs. 1 hinausgehende Gegenstände und Leistungen (z.B. weitere Personalcomputer), sind aus Budgetmitteln der Fraktionen und Gruppierungen zu beschaffen.

§ 3

Grundfinanzierung

Als Grundfinanzierung erhalten die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder 2.500 Euro pro Mitglied und Jahr.

§ 4

Personalausstattung

(1) Den Fraktionen und Gruppierungen stehen folgende Personalressourcen zur Verfügung:

Große Fraktionen:

1 Geschäftsführer/in (A 15/E 15)

1 Sachbearbeiter/in (E 12/E 13)

1 Sekretär/in (E 9)

1 Volontär/in/Praktikant/in (Vergütung entsprechend Referendar höherer Dienst)

Mittlere Fraktionen:

1 Geschäftsführer/in (A 15/E 15)

1 Sachbearbeiter/in (E 12/E 13)

½ Sekretär/in (E 9)

Kleine Fraktionen:

1 Geschäftsführer/in (E 12/E 13)

½ Sekretär/in (E 9)

Gruppierungen:

½ Assistenz (E 9)

- (2) Die Stellen sind grundsätzlich zeitlich befristet für eine Amtszeit (fünf Jahre) zu besetzen. Die Volontär-/Praktikantenstelle ist zeitlich befristet auf maximal zwei Jahre.

§ 5

Fortbildung / externe Expertise

Den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern stehen Mittel für „Fortbildung / externe Expertisen“ wie folgt zur Verfügung:

Sockelbetrag:

Große Fraktionen 5.000,00 Euro

Kleine und Mittlere Fraktionen 2.500,00 Euro

Gruppierungen 1.500,00 Euro

Pro-Kopf-Betrag:

Zusätzlich zum Sockelbetrag erhalten die Fraktionen und Gruppierungen für jedes ihrer Mitglieder einen Pro-Kopf-Betrag von 200 Euro pro Jahr. Einzelmitglieder erhalten ebenfalls 200 Euro pro Jahr.

Die Mittel werden auf Nachweis erstattet.

§ 6

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel (§§ 3 und 5) erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion, der Gruppierung oder des Einzelmitglieds.

§ 7

Übertragbarkeit/Grundsätze für notwendige Anpassungen

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Nicht verbrauchte Mittel für die „Grundfinanzierung“ (§ 3) und für „Fortbildung / externe Expertisen“ (§ 5) werden unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben übertragen, wonach Mittel längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar bleiben.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus einer Fraktion oder Gruppierung aus, erfolgt die Anpassung bezüglich „Grundfinanzierung“ (§ 3) und Mittel für „Fortbildung / externe Expertisen“ (§ 5) grundsätzlich zum folgenden Jahresbeginn. Eine notwendige Anpassung der Personalausstattung erfolgt

wegen der erforderlichen Planungssicherheit sechs Monate nach Veränderung der Größenklasse. Diese Regelungen gelten ausschließlich bei Änderungen während der fünfjährigen Amtszeit. Mit Beginn einer neuen Amtszeit (Amtsantritt mit der konstituierenden Sitzung) sind die Größenklassen der zugrundeliegenden Gemeinderatswahl zu berücksichtigen.

§ 8

Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

- (1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder legen jährlich bis spätestens 31. Mai des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einen Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung (Verwendungsnachweis) vor. Der Verwendungsnachweis ist über den von der Stadt Mannheim zur Verfügung gestellten Vordruck zu führen. Die Belege sind nach der Systematik des Vordrucks zu sortieren und entsprechend zu archivieren.
- (2) Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 31. Mai des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres nicht oder nicht ausreichend erfolgt ist, wird der nach § 6 auszahlende Teilbeträge zum 1. Juli um 50 % gekürzt. Falls auch bis zum 31. August des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres kein Verwendungsnachweis vorgelegt ist, werden ab dem 1. Oktober dieses Jahres keine Teilbeträge nach § 6 mehr ausgezahlt.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unterliegen sowohl der örtlichen Prüfung nach § 110 Gemeindeordnung als auch der überörtlichen Prüfung nach § 114 Gemeindeordnung.

§ 9

Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

Ist ein bislang Anspruchsberechtigter im neu gewählten Gemeinderat nicht mehr vertreten, so hat er binnen einer Frist von drei Monaten die Abrechnung vorzulegen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder, wenn sie während der Amtszeit ausscheiden oder nicht mehr wieder gewählt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.07.2019 in Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 18.12.2018; Inkrafttreten am 23.07.2019 (Amtsblatt Nr. 9 v. 17.01.2019).

Beschluss Satzung am 12.12.2023; Inkrafttreten am 23.07.2024 (Amtsblatt Nr. 2 v. 11.01.2024).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.